

An das
Bundesministerium für Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
PER EMAIL: stellungnahmen@bmsk.gv.at

ZI. 13/1 08/73

GZ 40.101/0013-IV/9/2008

Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung

Referent: Dr. Sieglinde Gahleitner, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Besonders zu begrüßen ist, dass durch die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG eine stärkere Vereinheitlichung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Österreich erzielt werden könnte, als durch die derzeit geltenden 9 Landessozialhilfegesetze möglich ist. Zu den konkreten Umsetzungsbestimmungen:

Artikel 6 - Arbeitslosenversicherung:

Zu begrüßen ist die Sicherstellung, dass auf Grund der Anrechnung von Ehepartnereinkommen der Anspruch auf Notstandshilfe nicht unter den Ausgleichszulagenrichtsatz für AusgleichszulagenbezieherInnen mit EhegattInnen und allfälligen Kindern sinken kann. Generell ist dazu anzuführen, dass die Anrechnung von EhepartnerInnenneinkommen im Wesentlichen zulasten der versicherten Frauen geht: mehr als vier Fünftel jener Fälle, in denen die Notstandshilfe wegen zu hohen Partnereinkommens gestrichen wurde, betrafen Frauen. Dies ist insofern besonders problematisch, als durch die geleisteten Arbeitslosenversicherungsbeiträge ein individueller, sozialversicherungsrechtlicher Rechtsanspruch erworben wird. Die damit bewirkte mittelbare Frauendiskriminierung ist sohin aus Gleichbehandlungsgründen im Hinblick auf die Beitragsleistung abzulehnen und sollte langfristig gesehen eine Änderung dahingehend vorgenommen werden, dass Ehepartnereinkommen bei dieser Versicherungsleistung keine Rolle spielen.

Artikel 7 – One-Stop-Shop:

Unklar ist nach dem Entwurf, wie das Prinzip des One-Stop-Shop tatsächlich verwirklicht werden soll, da die Zuständigkeiten, die zwischen Bund und Ländern aufgeteilt sind, eine Abwicklung einigermaßen kompliziert erscheinen lassen. Im Hinblick auf den Bedarf der Vereinheitlichung von Mindeststandards wäre auch eine Überprüfung der kompetenzrechtlichen Lage im Hinblick auf Mindestsicherungsmaßnahmen zu überlegen.

Artikel 11 – Unterkunft:

Die hier vorgesehenen Leistungen sind offenkundig nicht als Rechtsanspruch ausgestaltet, auch die Höhe der Zuschüsse zu den angemessenen Wohnkosten ist nicht durch einen Mindeststandard abgesichert. In diesem Punkt ist daher zu befürchten, dass wiederum eine Zersplitterung der Rechtslage erfolgen wird und sehr unterschiedliche Kostenersätze durch die Länder gewährt werden. Das Gleiche gilt für die in **Artikel 12** vorgesehenen **Zusatzleistungen**.

Artikel 13 – Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln:

Nur zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass zwischen Lebensgefährten grundsätzlich keine Unterhaltsverpflichtung besteht und daher nur unter ganz spezifischen Voraussetzungen eine Berücksichtigung von Einkommen des Lebensgefährten / der Lebensgefährtin in Betracht kommt.

Unklar ist auch das Verhältnis von Textierung der vorliegenden Vereinbarung in Artikel 13 und den dazu erstellten Erläuternden Bemerkungen. Die Erläuternden Bemerkungen sehen weitreichende Einschränkungen bei der Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Dritten vor, die aber in der Textierung der Vereinbarung nicht Aufnahme gefunden haben (so ist etwa davon die Rede, dass eine Heranziehung von Einkommen nicht in Betracht komme, wenn trotz ansich zur Verfügung stehender Einkünfte kein Unterhalt geleistet wird). Die Erläuterungen stehen hier klar im Widerspruch zum Gesetzestext, der bloß an der Unterhaltspflicht und nicht an der tatsächlichen Unterhaltsleistung anknüpft.

Artikel 14 – Einsatz der Arbeitskraft:

Zu begrüßen ist, dass auch Leistungen der Mindestsicherung bei arbeitsfähigen Personen von deren Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft abhängig gemacht werden sollen und dabei auf die Kriterien wie bei der Notstandshilfe abgestellt wird.

Artikel 15 – Ersatz:

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Neuregelung, wonach ehemalige LeistungsbezieherInnen auch dann nicht mehr zum Ersatz für bezogene Leistungen herangezogen werden dürfen, wenn sie sich ein Vermögen aus eigenem Erwerb erwirtschaftet haben. Nur mehr geschenktes oder ererbtes Vermögen sollen eine Ersatzpflicht auslösen. Diese Regelung steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Artikel 15 Absatz 2 sowie Artikel 13, wonach dritte Personen aus ihrem erwirtschafteten Einkommen sehrwohl zu Unterhaltsleistungen

herangezogen werden können und auch später nach Artikel 15 allenfalls einen Ersatz zu leisten haben, der ihr Erwerbseinkommen empfindlich schmälern kann. Selbstverständlich wird nicht übersehen, dass dies nur im Falle einer Unterhaltsverpflichtung der Fall ist. Dennoch wäre zu prüfen, ob hier nicht ein gewisser Wertungswiderspruch besteht, der Dritte im Verhältnis zum Leistungsempfänger stark benachteiligt.

In den Erläuternden Bemerkungen wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass Ersatzpflichten für stationäre Leistungen der Sozialhilfe durch die Regelung „natürlich“ ebenso unberührt blieben wie zivilrechtliche Regelungen (z.B. in § 947 ABGB). Dieser Punkt geht allerdings aus der Textierung des Artikel 15 in keiner Weise hervor und sollte, wenn man dieses Ziel verfolgt, unbedingt klargestellt werden, da die Ersatzpflicht in Artikel 15 für alle Leistungen nach Artikel 10 bis 12 gilt und hier auch allfällige Sonderbedarfe, die von den Ländern gewährt werden, insbesondere auch alle Geld- und Sachleistungen erfasst sind.

Artikel 16 – Zugang zu den Leistungen und Verfahren:

Gerade im Bereich der Gewährleistung von raschen und effizienten Verfahren zeigt sich die Schwäche der kompetenzrechtlichen Situation: Hier werden bloß allgemeine, plakative Ziele formuliert, die jeweiligen Verfahrensschritte werden jedoch wiederum durch 9 verschiedene Ländergesetze umgesetzt. Dies wird kaum zu einer Erleichterung des Zugangs zu Leistungen und zu effizienteren Verfahren führen. Es wäre vielmehr sinnvoll, klare einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Verfahrensvorschriften zu vereinbaren.

Wien, am 15. Mai 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident